Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der COMMERZBANK Aktiengesellschaft

und

der Geschäftsführung der COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung

gemäß §§ 295, 293a AktG

über die Änderung des
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Organschaftsvertrages)
vom 21. Dezember 1995

I. Allgemeines

Zwischen der COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main und der COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Glashütten besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (Organschaftsvertrag) vom 21. Dezember 1995 (nachfolgend **„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag"**).

Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 erfordert eine klarstellende Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

Der Vorstand der COMMERZBANK Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung erstatten über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

II. Angaben zu den Vertragsparteien

1. COMMERZBANK Aktiengesellschaft

Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des COMMERZBANK-Konzerns.

Satzungsmäßiger Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen aller Art und von sonstigen Dienstleistungen und Geschäften, die damit zusammenhängen, einschließlich des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Unternehmensgegenstand selbst, durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen oder durch den Abschluss von Unternehmens- und Kooperationsverträgen mit Dritten zu verwirklichen. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland und zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

2. COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter HR B 4326 eingetragen. Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft hält den einzigen Geschäftsanteil der COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Nennbetrag von € 256.000,00. Das Stammkapital in entsprechender Höhe ist vollständig eingezahlt. Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand der COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Betrieb eines Tagungs- und Kommunikationszentrums in Glashütten-Oberems. In diesem Zusammenhang erbringt die COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen und unterstützt die Abwicklung von Tagungen und Seminarveranstaltungen in technischer und organisatorischer Hinsicht. Die COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann alle Geschäfte vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen und kann auch Beteiligungen an anderen Unternehmen erwerben.

Die COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung hält keine Beteiligungen.

Die COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird für das Geschäftsjahr 2013 auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Gewinn in Höhe von € 52.469,39 an die COMMERZBANK Aktiengesellschaft abführen. Die Bilanz weist zum 31. Dezember 2013 bei einer Bilanzsumme von € 3.141.670,80 ein Eigenkapital von € 2.403.425,90 aus. Der Jahresabschluss der COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird wegen untergeordneter Bedeutung nicht in den Konzernabschluss der COMMERZBANK Aktiengesellschaft einbezogen.

III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft und die COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben am 5. März 2014 eine Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „**Änderungsvereinbarung**").

Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der COMMERZBANK Aktiengesellschaft werden daher der für den 8. Mai 2014 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Änderungsvereinbarung wird der am 5. März 2014 geplanten Gesellschafterversammlung der COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Zustimmung vorgelegt. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderungsvereinbarung des Weiteren der Eintragung in das Handelsregister der COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält in § 4 eine Regelung zur Verlustübernahme. Darin war in der bislang geltenden Fassung festgelegt, dass die COMMERZBANK Aktiengesellschaft nach Maßgabe des § 302 AktG den während der Vertragslaufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages entstehenden Jahresfehlbetrag der COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung auszugleichen hat.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz dahingehend geändert, dass in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen nunmehr ein Verweis auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung" notwendig ist, um die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft zu erfüllen. Die Verweisung auf § 302 AktG muss also dynamisch sein. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung in der Änderungsvereinbarung auch im Verhältnis zwischen COMMERZBANK Aktiengesellschaft und COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

V. Erläuterung der Regelungen der Änderungsvereinbarung im Einzelnen

Der Neuregelung durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts trägt die Änderungsvereinbarung in Ziffer 1 Rechnung, indem § 4 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages nunmehr auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung" verweist. Durch diese dynamische Verweisung auf § 302 AktG ist es der COMMERZBANK Aktiengesellschaft weiterhin möglich, die mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbundenen steuerlichen Vorteile für den COMMERZBANK-Konzern zu sichern.

Weitere Änderungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wurden gemäß Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung nicht vorgenommen. Die übrigen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gelten unverändert fort.

VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; keine Vertragsprüfung

Verpflichtungen der COMMERZBANK Aktiengesellschaft zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) werden durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag oder dessen Änderung mangels außenstehender Gesellschafter nicht begründet.

Da sich der einzige Geschäftsanteil der COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Hand der COMMERZBANK Aktiengesellschaft befindet, bedarf es nach §§ 295, 293b Abs. 1 2. Halbsatz AktG keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer). Daher ist auch die Erstellung eines Prüfberichts nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293e AktG entbehrlich.

Frankfurt am Main, den 5. März 2014

COMMERZBANK Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Martin Blessing

Frank Annuscheit

Markus Beumer

Stephan Engels

Michael Reuther

Dr. Stefan Schmittmann

Martin Zielke

COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Die Geschäftsführung

Anita Gunia